

In S. Jochimsthal brechen Erzt/ die nennt man kuppferige speissige Erzt / wann die einmal angesotten seynd / so gehet das Berck oder Bley auff der Gappelln nit ab/es wirfft ein Rand auff/ frist sehr ein/und macht die Prob falsch / so man diß an einem Erzt weiß / so sol das Berck oder Bley/das von dem ersten ansieden kompt/ und von den schlacken geschlagen ist/wieder auff einem Probir schirben gesetzt werden/das es noch einmal schlacke/davon wird das Bley rein und weiß / solches nennt man das Bley von seiner Vnreinigkeit gesengert/dann läst mans gleich wie zuvorn auff der Gappelln abgehen.

Von probirung der kuppferigen speissigen Erzt.

Es geschicht auch bisweilen das die groben schwefelichen Kieß / das Bley auch schwarz und streng machen / das es auff einer wolgeäderten Gappelln im angehen anfängt zu springen/dardurch die Proben oftmals falsch werden / welches doch sonst der Vnreinigkeit halben wol darauff abgteng / und die nicht zu risse / solch Bley magstu noch einmal auff einen neuen schirben oder in den vorigen setzen/und wiederumb schlacken lassen/so wirds auch weiß und rein/ gehet dann auff der Gappelln wol ab / und wird dem halt nichts benommen.

Leuterung der groben schwefelichen Kieß nach dem ansieden.

Die Kobelt Erzt belangend/der seynd mancherley/etliche frisch/etliche mild/Schwarz und Grau/gehen eins theils im Probirn gern ins Bley/ aber solch Bley das vom ansieden kommet / wird von wegen des Kobelts den es in sich gezogen/ auch schwarz und roh / also das es hernach die Gappelln angreiffet und zertreibt. Derwegen muß man es nach dem ersten ansieden / zuvorn auff einem Schirben von seiner Wildigkeit seigern / und noch einmal schlacken lassen/so wirds weiß / und gehet auff der Gappelln rein ab / man möchte auch wol den eingewegnen Kobelt in dem Probir Schirben ohne Bley in Ofen setzen/und verrauchten lassen/wie dann etliche allein eine graue Aschen / etliche aber gar verbrennen / und auff dem Schirben nur ein schwarz Korn lassen / derselbigen Aschen oder zu ruck gelassenem Korn/setz ein wenig Bley zu/so gehet es gern darein und auff der Gappelln rein ab/und findet sich der halt dem andern Probiren gleich.

Kobelt Erzt probirn.

Nota.

Wegen der nechst vorhergehenden 3. Paragraphum ist wohl zu notiren / wann etwan bey einem oder andern Silber Erzt/Arsenicum, Antimonium, Kobelt. Schwefel/oder einige andere rauberische wilde Berck artz ist/umb welcher verbrennen willen nöbtig ist/das der angesottene Bley König vor dem auffreiben nachmals verschlacket werden müsse / so muß man denselben auff der Treibschirbe so lang treiben lassen / bis er nicht allein nicht mehr raucht / sondern auch keine Blumen mehr gibt.

Das aber etliche darfür halten / wie auch oben gemeldt ist / wann das Erzt erstlich also rohe auff dem Schirben / und ohne Bley geröstet wird / das das rösten dem Silber etwas benehmen / und es der grobe Schwefel mit sich verführen solle / und wöllens mit etlichen flüchtigen rohen Kiesen/oder dem rohen Schlackstein/der darvon kommet/beweisen/

Ob dem Erzt roh im Probir ofen geröstet was am Silber abgebe.